
Ehrenordnung des TSV Gudow e.V.

1. Der TSV kann an seine Mitglieder Verdienst- und Ehrennadeln sowie Ehrenmitgliedschaften verleihen.

2. **ES KÖNNEN VERLIEHEN WERDEN:**

2.1. Für langjährige Mitgliedschaft

2.1.1. die bronzene Ehrennadel
für 15jährige Mitgliedschaft

2.1.2. die silberne Ehrennadel
für 25jährige Mitgliedschaft

2.1.3. die goldene Ehrennadel
für 40jährige Mitgliedschaft

2.2. Für sportliche Verdienste und ehrenamtliche Tätigkeiten

2.2.1. die bronzene Verdienstnadel
für besondere sportliche Leistungen

2.2.2. die silberne Verdienstnadel
für herausragende sportliche Leistungen oder
für ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen sich der
Empfänger Verdienste um den Verein erworben hat

2.2.3. die goldene Verdienstnadel
für außergewöhnliche sportliche Leistungen oder
für ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen sich der
Empfänger außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat.

Die silberne Verdienstnadel wird in der Regel vorausgesetzt.

2.3. Die Ehrenmitgliedschaft

2.3.1 für Vereinsmitglieder, bei denen sich der Empfänger überragende Verdienste um den Verein und seine satzungsgemäßen Ziele erworben hat. Sie setzt in der Regel den Besitz der goldenen Verdienstnadel voraus.

2.3.2 Mitglieder des Vorstandes des Hauptvereines können nach 9jähriger Amtszeit, nach dem Ausscheiden aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Vorstandes“ erhalten.

2.3.3 Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Hauptvereines können nach 12jähriger Amtszeit, nach dem Ausscheiden aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ erhalten.

3. ABSCHLUSSREGELUNGEN

1. In Ausnahmefällen können Verdienstnadeln auch an *Nichtmitglieder* verliehen werden, die den Verein oder eine seiner Abteilungen in besonderer Weise unterstützt und/oder gefördert haben.
2. Ehrungen gemäß den vorstehenden Ziffern **2.2.1 bis 2.2.3** und Ziffern **2.3.1 bis, 2.3.3** sind mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden und in der Regel in der **Mitgliederversammlung** vorzunehmen.
3. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen liegt beim **Vorstand** und den **Abteilungsleitungen**.
4. Die Entscheidung über die vorzunehmende Ehrung liegt in allen Fällen beim **Vorstand des Hauptvereins**. Er informiert den Beirat, wenn eine Ehrung erfolgen soll.
5. Für Ehrungen von Mitgliedern des Vorstandes des Hauptvereins ist der **einstimmige** Beschluss des Vorstandes **und** die mehrheitliche **Zustimmung** des Beirates erforderlich.

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des TSV und tritt mit Beschluss des Vorstandes vom **28. Januar 2003** in Kraft.

Gudow, 29. Januar 2003
Der Vorstand